

Antrag

der Länder Hessen und Saarland

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- TOP 21 b. der 553. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 5. Juli 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c₁ (§ 8 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) In Absatz 7 werden nach dem Wort "Bodennutzung" die Worte "mit Ausnahme des Umbruchs von Grünland und Brachland" eingefügt.'

Begründung:

Die Änderung gibt den Ländern die Möglichkeit, eine Genehmigungspflicht für den Grünlandumbruch einzuführen bzw. eine bereits in einigen Ländern bestehende allgemeine Genehmigungspflicht für Eingriffe auf diesen Tatbestand anzuwenden. Damit wird ein Teilaspekt der "Landwirtschaftsklausel" faktisch wieder landesrechtlicher Gestaltung zugeführt.

Der Grünlandumbruch, insbesondere in den Talauen der Fließgewässer, erweist sich zunehmend als schwerwiegender Eingriff in wertvollste Biotope der offenen Landschaft. Damit verlieren Arten, die in besonderem Maße an diese Lebensstätten angepaßt und zwingend auf sie angewiesen sind, ihre Lebensgrundlagen. Ein Genehmigungsvorbehalt eröffnet Möglichkeiten, einzelfallgerechte Lösungen herbeizuführen. Dabei könnten die bereits vorhandenen Ansätze, einen wirtschaftlichen Ausgleich zu schaffen, in einem geordneten Verfahren abgewickelt werden.